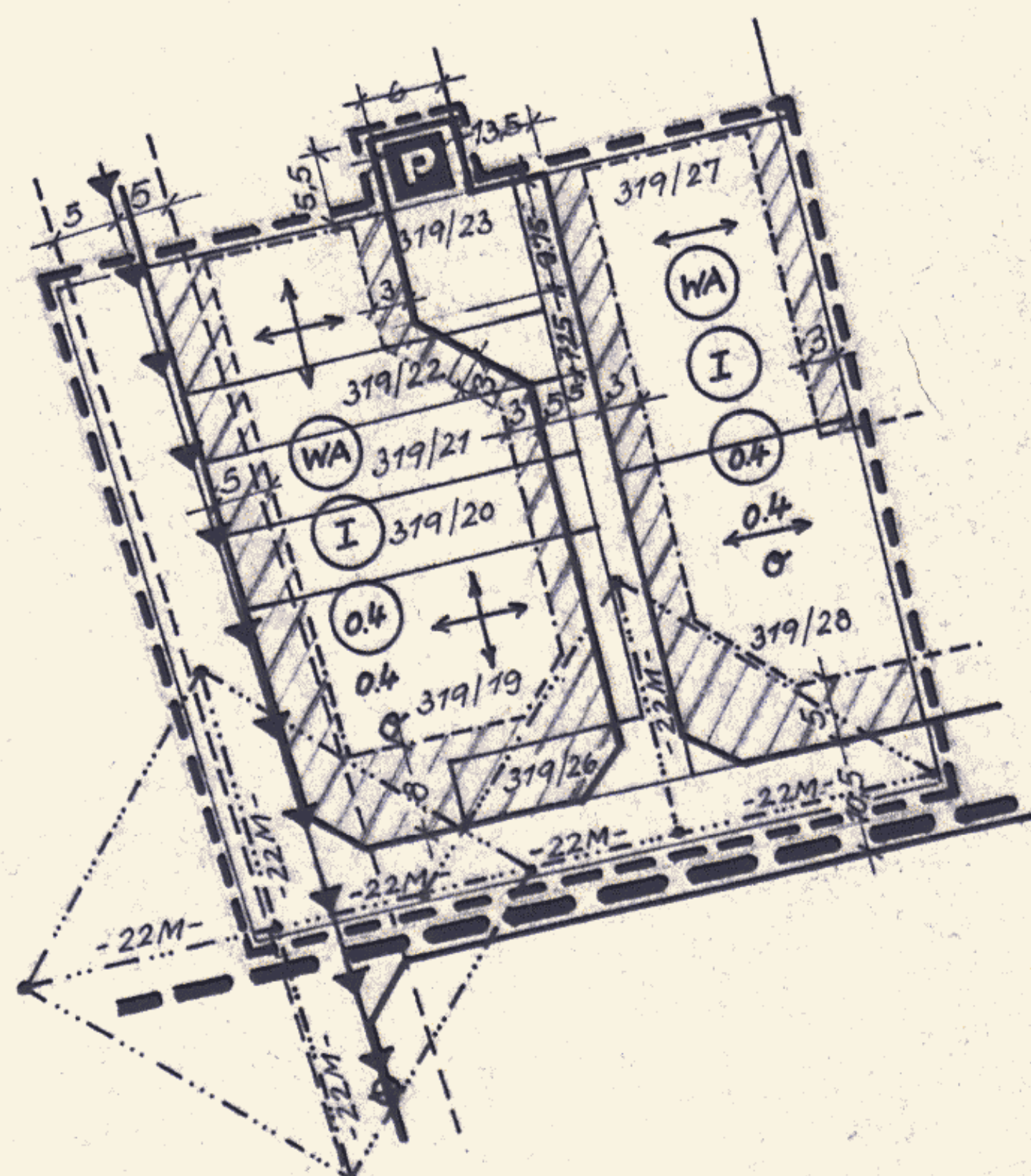
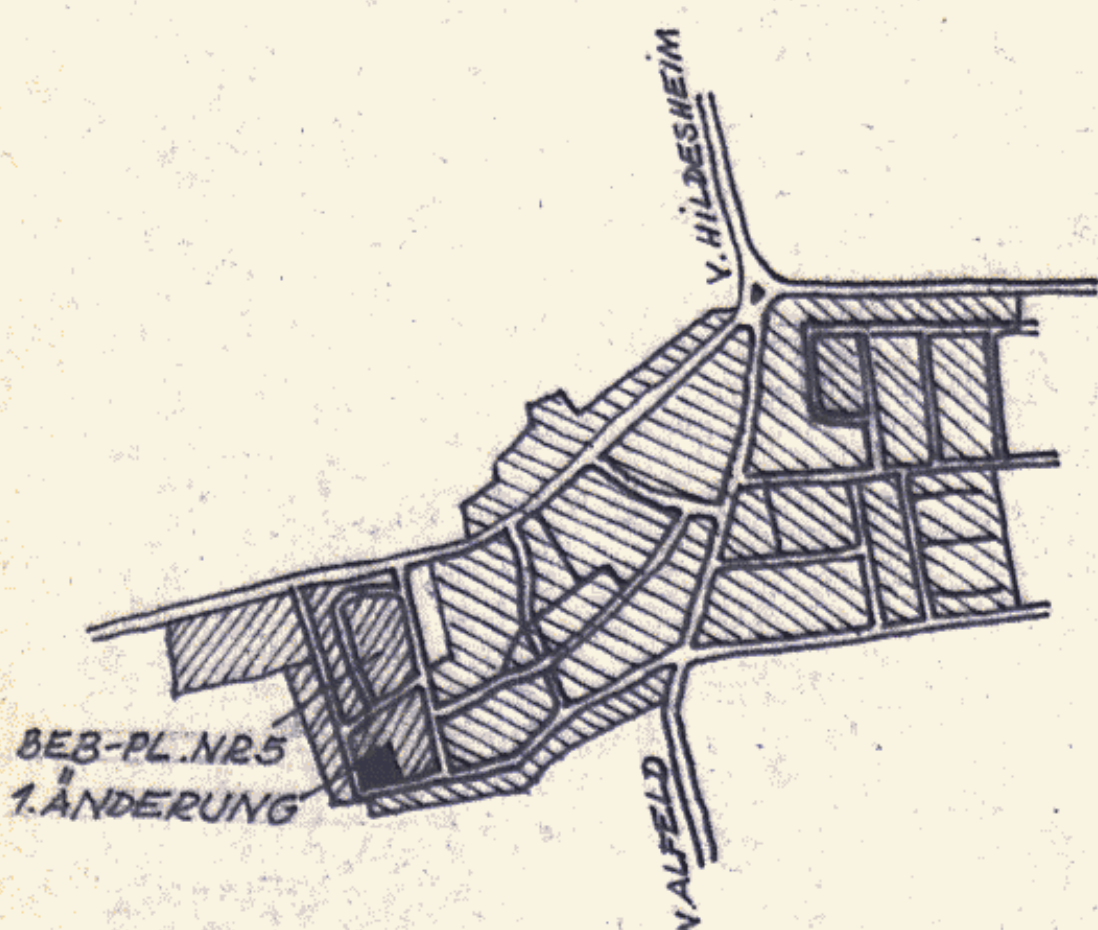


SIBBESSE

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "AM ALTEN SPORTPLATZ" M 1:1000



ÜBERSICHT M 1:25.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ZULÄSSIG SIND BAUVORHABEN NACH § 4(2) DER BAUNVO.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN DIE UNTER
§ 4(3) GENANNTEN BAUTEN.



MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND = RÖM. ZIFFER IM KREIS Z.B. I
GESCHOSSFLÄCHENZAHL = DEZIMALZAHL IM KREIS Z.B. 0.4
GRUNDFLÄCHENZAHL = DEZIMALZAHL Z.B. 0.4

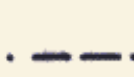


BAUWEISE, BAUGRENZEN:

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

STELLUNG D. GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN AUF D. GRUNDSTÜCK
WAHLWEISE IN BEIDEN RICHTUNGEN MÖGLICH



VERKEHRSFÄCHEN:

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN:

STARKSTROM-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

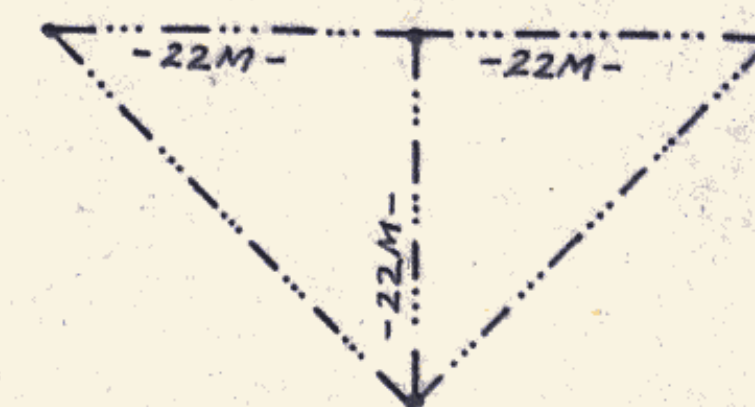
SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES



SICHTDREIECKE



2. SONSTIGER BESTAND:

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG SOWIE VON UMZAUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN ÜBER 80CM HÖHE, GEMESSEN VON FAHRBAHN OBERKANTE, FREIZUHALTEN.
- AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULASSEN, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLL AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 QM FREIFLÄCHE MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER, EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (S. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 U. 16 BBAUG.)
- STELLPLÄTZE U. GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. VOR GARAGENTOREN IST EINE EBENE FREIFLÄCHE VON MIND. 6,0M LÄNGE, GEMESSEN AB STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE, ANZULEGEN. KELLERGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. JE WOHNUNG WIRD 1 STELLPLATZ ODER 1 GARAGE GEFORDERT.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS U. WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE U. PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND VOM Januar 1975). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINGANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST EINGANDFREI MÖGLICH.



ALFELD (L.), DEN 1. 07. 77

SIEGEL

VERMESSUNGSOBERRAT

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG BESCHLOSSEN AM 11. 11. 1976

SIBBESSE, DEN 28. 6. 1977



SIEGEL

7A. Willmann
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET DURCH DIE BAUABTEILUNG DER SAMTGEMEINDE SIBBESSE

A. Jacolan

UNTERSCHRIFT DES PLANVERFASSERS

ALS SATZUNG VOM RAT DER GEMEINDE AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BBAUG. I. Z.F. VOM 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 342) SOWIE DES § 6 NGG VOM 4. 3. 1955 (NDS. GVBl. S. 1 S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 28. 6. 1977

SIBBESSE, DEN 28. 6. 1977



Bron
BÜRGERMEISTER

7A. Willmann
GEMEINDEDIREKTOR

ZUGESTIMMT GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG. DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1969 (BGBl. I S. 342) NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE HILDESHEIM, DEN 26. 01. 1977



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HILDESHEIM
IM AUFTRAGE: Mack

DIE BEKANNTMACHUNG DER ZUSTIMMUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 1. 6. 1977 GEM. § 12 BBAUG. IM AMTBLATT DES LANDKREISES ALFELD (LEINE). MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSVERBÄNDLICH.

SIBBESSE, DEN 28. 6. 1977



7A. Willmann
GEMEINDEDIREKTOR